

Wasserbaugesetz

Anträge vom 24. November 2008

CVP-Fraktion (Sprecher: Hobi-Nessler-Krummenau)

Abschnitt I:

Art. 4 Bst. a: Rückkommen.

Begründung:

Die vorberatende Kommission hat eine Diskrepanz zwischen Art. 4 und Art. 5 ausgeräumt, die nach der 1. Lesung bestanden hat. Dabei hat sie die Kompetenz des Kantonsrates zum Erlass des Kantonsgewässerplanes gestrichen, die in Art. 5 2. Satz geregelt war. Die CVP Fraktion beantragt Ihnen Rückkommen auf Art. 4 der in direktem Zusammenhang mit dem durch die Kommission gestrichenen 2. Satz von Art. 5 steht.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 4 Bst. a: kantonale Gewässer; als solche gelten: Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen, Seez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Unterwässerli in Unterwasser und Sitter.

Begründung:

Die Klassierung der Gewässer im Wasserbaugesetz ist Grundlage für die Finanzierung von Bau und Unterhalt der Gewässer. Sie ist deshalb auch aus Sicht der Belastung der Regionen durch den Wasserbau zu beurteilen. So durchfließt die Thur bereits kurz nach den Thurwasserfällen in Unterwasser Dörfer und Siedlungsgebiete im oberen Toggenburg. In der Talebene zwischen Unterwasser und Starkenbach tritt sie regelmässig über ihre Ufer und richtet immer wieder Schäden an. Sie entwässert von Unterwasser bis Ebnat-Kappel auf einer Länge von rund 20 Kilometer ein sehr grosses Einzugsgebiet und ist Einmündung weiterer Gewässer mehrere Seitentäler wie der Wildbach Leistbach in Starkenbach, der Dürrenbach in Stein, der Wildbach des Ijental, die Luterer und der Wildbauch des Steintals. Diese Bäche stellen eine

hohe Belastung für die betroffenen Gemeinden Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau und Ebnat-Kappel dar.

Während in der Vorlage jeweils die Hauptgewässer, der Rhein im Rheintal, die Sitter in der Region St.Gallen, die Linth im See/Gaster und die Seez im Sarganserland in ihrem Hauptdurchflussgebiet als Kantonsgewässer bezeichnet sind, trifft dies für die Talschaft Toggenburg lediglich auf gut der Hälfte der Länge der Thur zu. Dies obwohl sie mehrere Gemeinden und Dörfer tangiert oder durchfließt. Im Sinne der Gleichbehandlung drängt sich deshalb eine Ausweitung der Klassierung der Thur als Kantonsgewässer bis nach Unterwasser auf. Damit können die betroffenen Berggemeinden entlastet werden.